

**Ausbildungsordnung  
für die tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapie nach dem PTG**

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Allgemeine Ausbildungs- und Weiterbildungsbestimmungen**

- 1.1 Ziel der Ausbildung
- 1.2 Umfang der Ausbildung
- 1.3 Dauer der Ausbildung

**2. Zulassungsbestimmungen**

- 2.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen
- 2.2 Wissenschaftliche Vorbildung
- 2.3 Persönliche Eignung
- 2.4 Ausbildungsvertrag

**3. Das Ausbildungsverhältnis**

- 3.1 Spezielle Ausbildung
- 3.2 Theoretische Veranstaltungen
- 3.3 Interviewpraxis
- 3.4 Selbsterfahrung
- 3.5 Praktische Tätigkeit
- 3.6 Inhalte der Praktischen Ausbildung
- 3.7 Dokumentation

**4. Prüfungsbestimmungen**

# 1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

## 1.1 Ziel der Ausbildung

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16.06.98 sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-AprV) vom 18.12.98, Gegenstand, Aufbau, Inhalt und Ziel der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten am Horst-Eberhard-Richter-Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V..

Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation zum approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

## 1.2 Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst

- die theoretische Ausbildung (§ 3)
- die Selbsterfahrung (§ 5)
- die praktische Ausbildung (§ 4)
- die praktische Tätigkeit (psychiatrisches und psychosomatisches Praktikum, § 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 Ziff. 3 PsychThG)
- staatl. Prüfung (§ 8)

## 1.3 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend in Teilzeit und dauert mindestens 5 Jahre (Teilzeitausbildung).

# 2. Zulassungsbestimmungen

## 2.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer über die erforderliche Vorbildung und Eignung verfügt und die festgesetzte Gebühr entrichtet hat.

## 2.2 Wissenschaftliche Vorbildung

Die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung für die Ausbildung am Horst-Eberhard-Richter-Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V. besitzen Bewerber, die

- a) im Inland an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule den Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie einschließt, mit dem Mastergrad abgeschlossen haben oder die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Masterstudiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder
- b) ein in einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
- c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie nachweisen können.

### 2.3 Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung weist der Bewerber in der Regel in zwei Gesprächen mit zwei vom Horst-Eberhard-Richter-Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V. dafür zugelassenen Dozenten nach. Der Ausbildungsausschuss Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie entscheidet über die Zulassung. Bei nicht übereinstimmenden Voten können weitere Interviews beschlossen werden.

### 2.4 Ausbildungsvertrag

Sind die aufgeführten Anforderungen erfüllt, schließen die Ausbildungsstätte und der Ausbildungsteilnehmer einen Ausbildungsvertrag, der die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt. *Die Ausbildung beginnt mit dem Vertragsabschluss.* Sie ist berufsbegleitend und dauert mindestens zehn Semester.

## **3. Das Ausbildungsverhältnis**

### 3.1 Spezielle Ausbildung

Zu Beginn der Teilnahme an den Theorieveranstaltungen soll der Ausbildungsteilnehmer seine Selbsterfahrung begonnen haben.

Die Ausbildung ist in zwei Abschnitte gegliedert und schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

Nach Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts, nach vier Semestern, überprüft der Ausbildungsausschuss die Voraussetzungen (absolvierte Seminare, Selbsterfahrung, eventuelle praktische Tätigkeit) und empfiehlt den Ausbildungsteilnehmer zum zweiten Abschnitt.

Der Ausbildungsteilnehmer sollte zum Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts folgendes nachweisen:

- a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen gemäß den curricularen Vorgaben, 200 Stunden
- b) Mindestens 10 supervidierte Erstinterviews
- c) Kontinuierliche Selbsterfahrung
- d) Erstinterviewseminar

### 3.2 Theoretische Veranstaltungen

Der Grundkurs von mindestens 200 Stunden erstreckt sich über zwei Jahre. Er kann in jedem Semester begonnen werden.

Die vertieften Inhalte im zweiten Ausbildungsteil umfassen mindestens 400 Stunden. Die Inhalte in beiden Ausbildungsabschnitten sind curricular geregelt.

### 3.3 Interviewpraxis

Insgesamt sind während der gesamten Ausbildungszeit 20 supervidierte Erstinterviews zu absolvieren. Davon sollen mindestens 10 im ersten Ausbildungsabschnitt absolviert werden.

### 3.4 Selbsterfahrung (§ 5)

Die Selbsterfahrung ist Grundlage und zentraler Bestandteil der tiefenpsychologisch fundierten Ausbildung, da der Zugang zu eigenen unbewussten Prozessen wesentliches Instrument tiefenpsychologischer Erkenntnis und Arbeit darstellt. Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung § 5 Abs. 1 KJPsychTh-AprV ist eine Selbsterfahrung von mindestens 120 Stunden erforderlich. Empfohlen wird eine möglichst die gesamte Ausbildung begleitende Einzelselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleitern statt, mit denen der Ausbildungsteilnehmer nicht verwandt oder verschwägert ist und nicht in wirtschaftlicher oder dienstlicher Abhängigkeit steht.

### 3.5 Praktische Tätigkeit § 2 KJPsychTh AprV i.V.m. § 8 Abs. 3 Ziff. 3 PsychThG

Im Verlauf der fünfjährigen Ausbildung müssen mindestens 1800 Stunden in kooperierenden Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 KJPsychTh-AprV absolviert werden.

Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten.

Hiervon sind

- a) mindestens 1.200 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
- b) mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

zu erbringen. Soweit die praktische Tätigkeit an einer klinischen Einrichtung nach Nummer 1 nicht sichergestellt ist, kann sie für die Dauer von höchstens 600 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden. Die praktische Tätigkeit nach Nummer 2 kann auch in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten abgeleistet werden, wenn dieser überwiegend Kinder und Jugendliche behandelt.

Während der praktischen Tätigkeit in der kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen oder ambulanten Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen (Patienten) zu beteiligen. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

### 3.6 Inhalte der Praktischen Ausbildung (§ 4)

Die praktische Ausbildung beginnt, nachdem der Ausbildungsteilnehmer den ersten Ausbildungsabschnitt absolviert hat und dies vom KJP-Ausbildungsausschuss bestätigt ist (siehe 3.1). Die Ausbildung umfasst 800 Behandlungsstunden und 200 Stunden Supervision, insgesamt mindestens 6 Behandlungen, davon drei tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapien (mit je 90-180 Stunden), mindestens zwei tiefenpsychologisch fundierte Kurzzeittherapien je 24 Stunden. Die Supervisionen sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten.

Die Ausbildungsbehandlungen werden im Rahmen der Institutsambulanz des Horst-Eberhard-Richter-Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V. durchgeführt. Die Ausbildungsteilnehmer werden in der Ambulanz fachgerecht beaufsichtigt. Die Supervision der einzelnen Fälle erfolgt durch dafür zugelassene Dozenten des Instituts. Es sind mindestens sechs schriftliche Falldarstellungen zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und die Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen.

Sie sind von der Leitung des Instituts zu beurteilen; die Leitung des Instituts kann eine Überarbeitung oder gegebenenfalls eine Neuanfertigung einer unzureichenden Falldarstellung innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen. Erfahrungen in tiefenpsychologisch-fundierter Psychotherapie von Gruppen, Paaren und Familien können anerkannt werden.

### 3.7 Dokumentation

Der Ausbildungsteilnehmer dokumentiert die Ausbildungsinhalte und lässt sie von den Dozenten testieren.

## **4. Prüfungsbestimmungen**

Die staatliche Abschlussprüfung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist in den §§ 7 bis 18 KJPsychTh-AprV geregelt.

Bis zur staatlichen Abschlussprüfung unterzieht der KJP-Ausbildungsausschuss den Ausbildungsstand der Teilnehmer einer laufenden Evaluation. Dazu werden eigens eingerichtete Seminare durchgeführt, die der Fallsupervision und Fallberatung dienen. Die Meldung zum Staatsexamen hängt von einem positiven Votum des KJP-Ausbildungsausschusses des Horst-Eberhard-Richter-Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V. ab.

KJP-Ausbildungsausschuss  
HORST-EBERHARD-RICHTER-INSTITUT  
für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V.